



Kompressionshilfsmittel – Produktgruppe 17

Im Hilfsmittelverzeichnis wird in der Produktgruppe 17 die Verordnung von Mitteln zur Kompressionstherapie geregelt. Hier sind alle von der Leistungspflicht der Krankenkassen umfassten Kompressionshilfsmittel gelistet.

Kompressionstherapiemaßnahmen fördern durch den Aufbau eines äußeren, flächigen Drucks den venösen Rückfluss, den Lymphabfluss und vermindern die Ödembildung. Auch bei der Behandlung von Verbrennungsnarben wird die Kompressionstherapie genutzt. Der Einsatzschwerpunkt in der ambulanten Praxis liegt aber sicherlich in der Behandlung von Venenleiden der unteren Extremitäten.

Das Hilfsmittelverzeichnis beschreibt zusätzlich beispielhaft, bei welchen Erkrankungen welche Kompressionsklassen verordnet werden können und verneint dabei eine starre Zuordnung der unterschiedlichen Ausprägung von Krankheitsbildern zu Kompressionsklassen, da auch patientenindividuelle Faktoren zu berücksichtigen sind. So ist die Verordnung einer niedrigen, tolerierten Kompressionsklasse besser als das Nichttragen eines Strumpfes.

Bei vorliegender medizinischer Notwendigkeit können Kompressionshilfsmittel der Kompressionsklassen 1 bis 4 zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Als Einsatzbeispiele der Kompressionsklasse 1 nennt das Hilfsmittelverzeichnis „geringe Varikosen“ und „beginnende Schwangerschaftsvarikose“ mit leichtem Ödemrisiko zur Beschwerdelinderung. Bei Kompressionsklasse 2 werden unter anderem „Schwangerschaftsvarikosen mit Ödemen“, Einsatz nach einer „Thrombophlebitis“ oder bei einer „akuten Thrombose“ empfohlen, hier kann auch eine Versorgung mit Kompressionsklasse 3 erfolgen, ebenso bei einem „Lymphödem ab Stadium II“ oder bei einem „Ulcus cruris venosum“. Bei einem „Lymphödem ab Stadium III“ und bei „Elephantiasis“ kommt die Kompressionsklasse 4 ins Spiel.

Rein vorbeugend, z. B. vor Langstreckenflügen, sind Kompressionsmaterialien nicht zu Kassenlasten verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind medizinische Thromboseprophylaxestrümpfe nach Operationen.

Die meisten PatientInnen können mit Strümpfen/Strumpfhosen aus Serienherstellung versorgt werden (konfektionierte Strümpfe/Strumpfhosen). Eine Maßanfertigung ist nötig, wenn an einem oder mehreren Messpunkten der Extremität erhebliche Normabweichungen vorliegen. Maßanfertigungen sind kostenintensiver als konfektionierte Modelle.

Rundgestrickte Strümpfe haben keine Naht. Die Maschenzahl ist dabei über die Länge immer gleich, lediglich die Maschengröße variiert. Dies ergibt eine gute Längendehnbarkeit und einen niedrigen Arbeitsdruck. Der Einsatz erfolgt vor allem zur Behandlung venöser Insuffizienzen.

Flachgestrickte Kompressionsstrümpfe werden Reihe für Reihe gestrickt, hier kann also nach Bedarf die Maschenanzahl pro Reihe variiert werden. Solche Kompressionstrümpfe haben eine Naht und sind in der Länge wenig dehnbar. Der Arbeitsdruck ist hoch. Flachgestrickte Kompressionsstrümpfe eignen sich vor allem zur Behandlung von Lip- und Lymphödemen.

Die Haltbarkeit variiert mit der Beanspruchung des Produktes, sollte aber im Normalfall bei 6 Monaten liegen. Aus hygienischen Gründen kann die Verordnung eines Wechselpaares erfolgen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764